

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 80

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. S. 355.

(Nr. 4775) Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 24. Juni 1915.

**Auf** Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Juli 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Juli 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Juli 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Juli 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
  2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.
- Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

Der Druck des Reichs-Gesetzblatts bewerkstelligt nur die Vorarbeiten.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

88

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1915.